

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 146.

Freitag den 28. Juni 1867.

Erkenntniß.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntniß vom 7. Juni 1867, Z. 11324, die weitere Verbreitung der Broschüre: „Jezovitské melodie podává Josef Jiri Polabsky, nákladem spisovatelovym, v komis knihkupectvi Mikulaše a Knappa, v Praze, v Karlíně“ gemäß § 36 Preßgesetz verboten.

(190—1)

Nr. 2961.

Rundmachung

des k. k. Hauptsteueramtes Laibach,
betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1867 bis hin 1868.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1868 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekenntnisse für die Zeit von Georgi 1867 bis Georgi 1868 auf die bis nun üblich gewesene Art bei dem gefertigten k. k. Hauptsteueramte innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins-ertrags-Bekenntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in dieselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit, ihrer Lage nach von zunterst angefangen, fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale des Jahres 1867 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1868 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen

Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethes sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparationsbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 bis 1866 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Partien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethes bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertragsbekenntnissen die Miethzinse in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergelbühr erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Ansat seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubicationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragsniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der § 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekenntniß von allen eigenhändig zu unterfertigen und darf demselben kein Collectivnahme beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassion aufgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigelegt, daß zur Namensfertigung niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuerobject ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins-ertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 8. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100
" 9. " " " 101 " " 200
" 10. " " " " 201 " " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 11. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 12. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

d) Der Gradtscha-Vorstadt

der 13. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. G.

e) Der Polana-Vorstadt

der 15. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. F.

f) Der Karstädter-Vorstadt

der 16. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. G.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 17. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

h) Der Vorstadt Krafau

der 18. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

i) Der Vorstadt Tirmau

der 19. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

k) Für den Korosinengrund

der 20. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis inclusive 60.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekenntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zinsertrags-Bekenntnisse sollten in der Regel von den Hauseigenthümern persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen abordnen werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Laibach, am 24. Juni 1867.

K. k. Hauptsteueramt.